



Industrie- und Handelskammer
Lüneburg-Wolfsburg

Eintragungsbescheid

Dem Antrag vom 24. Februar 2011 folgend haben wir nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen den

**Automobilclub Nordfriesland e.V.
Am Flugplatz**

25813 Schwesing

mit den Tätigkeiten „Betrieb von Sportanlagen“ (NACE 93.11) und „Sportverein“ (NACE 93.12) am Standort Am Flugplatz, 25813 Schwesing, am **10. Mai 2011** mit der Registrierungsnummer

DE-124-00043

in das von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg geführte EMAS-Register nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit §§ 32, 33 Umweltauditgesetz (UAG) eingetragen. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg ist zuständige Registrierungsstelle für die Bezirke der Handelskammern Bremen und Hamburg sowie für die IHK-Bezirke Braunschweig, Bremerhaven, Flensburg, Kiel, Lübeck, Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburg, Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Ostfriesland und Papenburg sowie Rostock und Stade/Elbe-Weser-Raum.

Die nächste validierte Umwelterklärung ist der Registrierungsstelle spätestens bis zum **15. Dezember 2014** vorzulegen.

Eine validierte Aktualisierung ist der Registrierungsstelle spätestens bis zum **15. Dezember 2012** vorzulegen.

Außerdem sind nicht validierte Aktualisierungen der vorgelegten Umwelterklärung spätestens zum

15. Dezember 2011 und zum
15. Dezember 2013 vorzulegen.

Hinweise:

Die Registrierung berechtigt Sie, das EMAS-Logo nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zu verwenden. Das EMAS-Logo darf nicht verwendet werden

- auf Produkten oder ihrer Verpackung oder
- in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einer Weise, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.

Eine Aussetzung bzw. Streichung aus dem Register ist nach § 34 UAG vorgesehen, wenn

1. Sie es versäumen, der Registrierungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine validierte Umwelterklärung oder deren Aktualisierung oder eine unterzeichnete Erklärung vorzulegen oder die Eintragungsgebühr zu entrichten (Art. 15 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) oder
2. die Registrierungsstelle zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Auffassung gelangt, dass Sie die Bestimmungen der Verordnung nicht einhalten (Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009).

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert ausgestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der IHK Lüneburg-Wolfsburg zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüneburg, den 10. Mai 2011

i.A.



Gerd Ludwig
Referent

